

Beschlussvorlage 2018/0106

Amt / Fachbereich	Datum
Sozialamt	20.04.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration	16.05.2018	10	Ö
Verwaltungsausschuss	29.05.2018	7	N
Rat der Stadt Melle	13.06.2018		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Zuwendungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Melle

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Melle beschließt die „Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Zuwendungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Melle“ zum 01.07.2018 in der beigefügten Fassung.

Die Anwendung der Richtlinie erfolgt erstmals für die Auszahlung der Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019.

Strategisches Ziel	<p>2. Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel</p> <p>3. Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern</p>
Handlungsschwerpunkt(e)	<p>2.3 Bedarfsgerechte Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen</p> <p>3.1. Das bürgerschaftliche Engagement fördern</p>
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Gewährung von freiwilligen Zuwendungen nach einheitlichen Regelungen.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Eine „Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Zuwendungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Melle“ erstellen.
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Erlass einer entsprechenden Richtlinie.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Die freie Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften sind in unserer Gesellschaft für die Erfüllung sozialer Aufgaben ein gewachsener Bestandteil und leisten mit ihren Diensten und Einrichtungen einen unverzichtbaren Beitrag zum Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. Sie stellen die notwendige und nach dem Grundgesetz vorgesehene Pluralität und Wahlfreiheit von Angeboten sicher und sind daher als wesentliches Strukturelement sozialer Arbeit notwendig und unverzichtbar.

Viele Aufgaben im sozialen Bereich können durch die öffentliche Hand nicht selber erfüllt werden. Daher hat in der Stadt Melle die Zusammenarbeit im sozialen Bereich mit der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden und sozialen Initiativen eine lange Tradition. Soziale Arbeit kostet Geld. Nicht zuletzt sind damit auch die Kommunen gefordert. Dies spiegelt sich auch darin, dass in der Vergangenheit die Stadt Melle für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und sozialen Initiativen zur Erfüllung sozialer Aufgaben Zuwendungen in Höhe von 86.500,00 Euro als Projekt- oder als institutionelle Förderung bereitgestellt hat. Die Gewährung der freiwilligen Zuwendungen war ein über Jahrzehnte gewachsener Prozess.

Im Spannungsfeld zwischen sozial Wünschenswertem und finanziell Machbarem müssen aber Prioritäten gesetzt werden. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den vorgenannten Akteuren steht die Stadt Melle in der Verantwortung, einerseits den Erhalt und Ausbau bestehender und bewährter Angebote und Maßnahmen sicherzustellen und andererseits finanzielle Spielräume auch für neue Lösungsansätze sozialer Arbeit offen zu halten. Gleichzeitig sollen Doppelstrukturen und Doppelbezuschussungen von sozialen Aufgaben vermieden werden.

Dieser Zielsetzung entspricht die anliegende Richtlinie über die Gewährung freiwilliger Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Melle.

Sie regelt

- die zeitlich befristete Förderung von Modellmaßnahmen sowie von Maßnahmen von besonderer sozialer Bedeutung (Projektförderung) und
- die dauerhafte, institutionelle Förderung sozialer Maßnahmen (institutionelle Förderung)

anspruchsberechtigter Zuwendungsempfänger aus dem „Produkt 311-09“.

Die Förderrichtlinie soll zu einem höheren Maß an Transparenz und Entscheidungssicherheit aller Beteiligten beitragen. Sie soll gleichzeitig neuen Entwicklungserfordernissen sozialer Arbeit Rechnung tragen: Das bedeutet, die Sicherstellung und den Ausbau eines bürgernahen Systems sozialer Angebote und Maßnahmen im Sinne eines sozialen Netzwerkes, in dem sich die Träger sozialer Arbeit bei der Bewältigung der sozialen Herausforderungen gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Verbände, Vereine und sonstige Träger, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist
- Selbsthilfegruppen, welche die freie Wohlfahrtspflege als Zweckbestimmung haben.
- weitere gemeinnützige Organisationen.

Übersicht der betroffenen Produkte

Betroffene (s) Produkt(e):	
311-09	Verwaltung der Sozialhilfe
HSP 3.1	Das bürgerschaftliche Engagement fördern (Z 1,2,3)
LB 3	Wir fördern ehrenamtliches Engagement, Vereine und
Verbände	
Z 3	Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche
Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>2.06 Transferaufwendungen</u> Plan: 86.500,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-